

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Januar/Februar 2019

Ausgegeben zu Berlin am 18.02.19

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|---|---|
| <p>II-07 Instandsetzungen an Mauerwerken, nachträgliche Horizontalsperren
Dipl.-Ing. Bodo Appel</p> | <p>19. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-20 VgV-Vergaberecht
RA Dr. Benjamin Klein, HFK Rechtsanwälte LLP</p> | <p>21. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-13 Luftdichtheitskonzept – Luftdichtheit von Gebäuden
Dipl.-Ing. Oliver Solcher,
Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen</p> | <p>25. Februar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-21 Baunormen unter der Lupe
Andreas Gieß, Bausachverständigenbüro Gieß</p> | <p>27. Februar 2019 10 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 200 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-08 Nachträgliche Abdichtungen an Bestandsbauwerken durch Schleierinjektionen mit Injektionsgelen an Bauteilaußenseiten und Zwischenräumen
Dipl.-Ing Bodo Appel</p> | <p>28. Februar 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-22 Kostenreduktion durch aktive Gestaltung einer guten Zusammenarbeit in Bauprojekten
Claudia Seidel, Trainerin, Coach, Facilitator</p> | <p>5. März 2019 14 bis 18 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 100 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-23 EEWärmeG – Erneuerbare Energien-Wärmegesetz
RA Dr. Sebastian Conrad, HFK Rechtsanwälte LLP</p> | <p>7. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-24 Neues Bauproduktenrecht
RA Thomas Herrig</p> | <p>12. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-09 Beschichtung von Betonbauteilen – Vermeidung von Ablösungen
Dipl.-Ing. Bodo Appel</p> | <p>19. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>II-14 Energieeinsparung und die Folgen für die Innenraumluft, Dipl.-Ing. Michael Aurich,
Bausachverständigenbüro Chemnitz</p> | <p>21. März 2019 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |

■ Geschäftsräume in bester Lage!

Die Baukammer zieht um.

Zum 1. April 2019 werden rd. 435 qm Bürofläche (teilbar) in Berlin Steglitz, nahe Walther-Schreiber-Platz, frei. Interessenten melden sich bitte bei der Geschäftsstelle, Tel.: 030 797 443-0 oder per E-Mail: info@baukammerberlin.de.

■ VBI-Seminar zu Unternehmensübergaben/ -übernahmen am 26.2.2019 in Düsseldorf

Der VBI bietet seit Jahren im Rahmen des „Kooperationsverbundes Unternehmensübergaben“ Seminare für Ingenieure und Architekten an, die ihr Büro abgeben wollen, bzw. für potenzielle Nachfolger, die ein Büro übernehmen möchten. Auch Büroinhaber, die sich noch keine Gedanken über eine Nachfolgeregelung gemacht haben, erhalten Anregungen für die Zukunft ihres Unternehmens, wenn Experten über Wertermittlung, steuerliche und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten oder Kaufpreisfinanzierung referieren. Beim ersten Termin in 2019 am 26.2. in Düsseldorf hat UNIT einen Part übernommen und wird über die Aspekte berichten, die bei Inhaberwechseln im Hinblick auf den Versicherungsschutz zu beachten sind. Das Programm finden Sie auf vbi.de.

Quelle: UNITA-Brief 1-2/19

■ Bauwirtschaftstag Berlin-Brandenburg 2019

13.03.2019, 10.00 bis 15.45 Uhr
SEMINARIS Seehotel Potsdam, An der Pirschheide 40,
14471 Potsdam

Aktuelles rund um das Gebiet Bauwesen – angefangen von rechtlichen Neuerungen, Fachvorträge zu den Themen Unternehmensnachfolge, Klimawandel und Bauqualität.

Seminarinhalte: Update Baurecht 2019,
Der Bauschadensbericht 2019 – steigende Kosten für die Beseitigung von Baumängeln, Luftdichte Gebäudehülle im Neubau und in der Sanierung ... muss das sein?! , Unternehmensnachfolge in der Bauwirtschaft.

Quelle: VHV

■ Schlichtungsausschuss der Baukammer Berlin für Rechtsstreitigkeiten

Bei der Planung und Durchführung eines Bauvorhabens treten erfahrungsgemäß häufig Streitigkeiten mit den Auftraggebern auf. Ehe sie vor Gericht mit hohem Zeit- und Kostenaufwand ausgetragen werden, sollten sich die streitenden Parteien der Institution Schlichtungsausschuss erinnern. Der Ausschuss ist mit einem Richter a. LG a.D. und zwei Bauingenieurinnen/ Bauingenieuren besetzt. Auf diese Weise wird eine hohe Fachkompetenz gewährleistet, während ein Gericht in Baustreitigkeiten in der Regel auf die Einholung eines Bausachverständigengutachtens angewiesen ist. Zudem kann sich der Schlichtungsausschuss den Streitfällen zeitnah, überaus kostengünstig und eingehend widmen. Regelmäßig wird mit den Beteiligten in einem ausführlichen Gespräch am „Runden Tisch“ nach einer für beide Seiten akzeptablen Lösung gesucht.

Bei Bedarf bitte in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin weitere Infos anfordern.

Dr. Dietrich Weitz

(Vorsitzender Schlichtungsausschuss BKB)

■ Achtung: Sonderkonditionen für Studenten im Bereich Bauingenieurwesen

Studenten im Studiengang Bauingenieurwesen oder einem anderen baunahen Studiengang haben die Möglichkeit, die Außerordentliche Mitgliedschaft der Baukammer Berlin in Anspruch zu nehmen.

Ziel ist es, den Ingenieurernachwuchs über das Fort- und Weiterbildungsangebot der Baukammer und aktuelle berufsständische Themen zu informieren und mit den Serviceeinrichtungen der Baukammer Berlin vertraut zu machen. Die Baukammer Berlin ist die gesetzliche berufsständische Vertretung aller im Bauwesen tätigen Ingenieure in Berlin.

Zahlreiche Vorteile sind in der Mitgliedschaft enthalten:

- volles Serviceangebot der Kammer;
- regelmäßig aktuelle Informationen zu berufsständischen Themen und Entwicklungen;
- Einladungen zu Veranstaltungen der Kammer;
- kostenfreie Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen und Besichtigungen der Baukammer Berlin;
- kostenfreie Nutzung unseres Stellenmarktes inkl. Praktikumsplätze;
- Knüpfung wichtiger beruflicher Kontakte, z. B. in Fachgruppensitzungen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen der Baukammer Berlin;
- Zeitschrift „BAUKAMMER BERLIN – Nachrichten für die im Bauwesen tätigen Ingenieure“ und das „Deutsche Ingenieurblatt“ inkl. Kammerbeilage Berlin kostenfrei.

Die Außerordentliche Mitgliedschaft gilt drei Jahre und kostet 30 Euro im Jahr.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Engling, Durchwahl 030 797443-13 oder stellen formlos einen Antrag, auch unter info@baukammerberlin.de möglich.

■ Stellenmarkt auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin – Baustellenbesuche

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter:

www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/

Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt

wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschafts-
steuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum
Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßig-
ten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer
Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein,
raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Ver-
bindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre
Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren
und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung
des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

**■ Achtung: Alterssicherung für Ingenieure
im Angestelltenverhältnis – Warum sich
eine Mitgliedschaft im berufsständischen
Versorgungswerk für Sie lohnen kann!**

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen
Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von
Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unse-
res berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen
Ingenieurversorgung:

Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versi-
cherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.
Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können
Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand
zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatz-
versorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ ge-
ringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf
freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum
weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zu-
satzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen
sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen
Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kos-
ten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionä-
re, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen
rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungs-
zins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit
2,5 % verzinst.

All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer
durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit.

Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zu-
satz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim
Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens
rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt wer-
den, ganz besonders.

Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk
ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wie-
derum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer
werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbei-
trag von 140,- Euro). Neben einer kostengünstigen und effek-
tiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer
Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch
noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbstän-
dig machen (z.B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied
im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversor-
gung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der
bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich
Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjah-
res selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr
beitreten!)

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns
einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne!
Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter
089 9235-8770.

Für Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur
Verfügung:

Telefon 030 797443-13 und 797443-16.

■ Öffentlich bestellte Sachverständige

Wiederbestellung nach § 3 Verfahrensordnung der Baukam-
mer Berlin:

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Volker Romboy
rom.plan PLANUNGSBÜRO

Hampsteadstr. 7, 14167 Berlin

Telefon: 030 8120529, Fax: 030 8120629

E-Mail: mail@romboy.de

Internet: www.romboy.de

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

**■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu
aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Marcin Adamek	1
AMi	Soheil Adib Zadeh	1
PM	Alan Belfield	1
PM	Henri Bonczkiewicz	3
AMi	Burak Cebeci	1, 2, 3, 4, 5, 6
PM	Paul Coughlan	1
PM	M.Sc. Julian Aaron Eschwe	4
PM	Dipl.-Ing. Mario Göritz	4
PM	Dipl.-Ing. Christian Gräbert	1
AMi	Sebastian Krause	1, 2, 3, 4, 5, 6
AMi	Harisa Mahmutovic	1
PM	Dipl.-Ing. Wesselin Nikolow	6
PM	B.Sc. Pavel Paskhalis	4
PM	Dipl.-Ing. Josef Raab	4
PM	Dipl. Geol. Axel Reimann	6
PM	Dipl.-Ing. Thomas Ressel	4
PM	Dipl.-Ing. (BA) M.Sc. Christian Richter	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Christine Roth	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Mathias Schremmer	1
PM	Dipl.-Ing. Jürgen Schröder	4
PM	M.Eng. Philipp Josef Schwarze	1, 4, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Weise-Hildisch	1
PM	M.Eng. Chris Wiese	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

**■ Bauprodukte: Die Bundesingenieurkammer unter-
stützt das Modell der Anforderungsdokumente**

Die Bundesingenieurkammer unterstützt das mit den Akteu-
ren der Wertschöpfungskette Bau entwickelte Modell der
Anforderungsdokumente. Mit diesem können zukünftig alle
notwendigen Anforderungen an Bauprodukte zur Erfüllung
der Bauwerksanforderungen privatrechtlich vereinbart wer-
den. „Das Konzept der Anforderungsdokumente stellt sicher,
dass von der Planung bis zur Ausführung alle bauaufsichtlich
notwendigen Beschreibungen, Nachweise und Bestätigun-
gen von Bauprodukteherstellern und Bauunternehmen für den
Bauherren und die Baubehörden vorliegen“, betont Markus
Balkow, stellvertretender Geschäftsführer der Bundesingeni-
eurkammer.

Die Entwicklung des Modells der Anforderungsdokumen-
te war aus Sicht der am Bau Beteiligten nach dem Urteil
C 100/13 des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom

16.10.2014 notwendig geworden. Denn durch die daraufhin erfolgte Änderung der Landesbauordnungen und die Einführung der neuen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) vom 31.08.2017 dürfen lediglich bauordnungsrechtliche Anforderungen an das Bauwerk, nicht aber an das Bauprodukt, gestellt werden. Dies stellt alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau vor große Herausforderungen und betrifft die Baustoffhersteller genauso wie die Bauausführenden und die Planer.

Eigentlich folgt die europäische Bauproduktenverordnung dem Grundsatz, dass ein freier Markt für Güter auch für den Bereich der Bauprodukte gewährleistet werden soll. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich selbst für die Sicherheit und Beschaffenheit ihrer Gebäude Sorge tragen und Anforderungen an die Sicherheit von Bauwerken (z. B. Standsicherheit, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz) stellen können. Anforderungsdokumente und die darin enthaltenen Produktbeschreibungen gewährleisten eine rechtssichere Verwendung von Bauprodukten im Interesse der Bauwerkssicherheit und der am Bau tätigen Akteure.

Quelle: *BInGK*

■ **BIM-Projekte: Vorschlag zur Honorierung**

Die Arbeitsgemeinschaft BIM und Honorar (ABH) im BVS hat eine Ausarbeitung zur Honorierung bei BIM-Projekten veröffentlicht – nach Angaben der Autoren die bisher einzige im deutschsprachigen Raum, in der konkrete Honorare benannt sind. Zur eindeutigen Abgrenzung wird vorgeschlagen, bei der Beschreibung der im Regelfall zu erbringenden Leistungen statt von Grundleistungen von Regelleistungen und statt von Besonderen Leistungen von Optionalen Leistungen zu sprechen. Die Grundleistungen der HOAI seien eindeutig abgrenzbar und bepreist, die Regelleistungen seien zur Methodendurchführung erforderlich, während der erforderliche Rest nicht bepreist und daher wie die optionalen Leistungen gesondert zu vergüten sei. Weiterhin empfehlen die Autoren, die Vergütung der Leistungen bei BIM-Projekten analog zum bewährten System durch Adaption einer HOAI-Vergütungsregelung für erhöhte Anforderungen und damit verbundenem erhöhtem Planungsaufwand abzubilden. Für den Mehraufwand der in den Regelleistungen enthaltenen „Besonderen Leistungen“ (Ergänzungsleistungen) aus der Bearbeitung mit BIM soll eine an den anrechenbaren Kosten orientierte Pauschalvergütung (Ergänzungshonorar) in Höhe der Differenz zwischen Tafelwert HZ III (mittlerer Schwierigkeitsgrad) und Tafelwert HZ IV (erhöhter Schwierigkeitsgrad) vergütet werden.

Quelle: *UNITA-Brief 1-2/19*

■ **EPCM-Leistungen überschreiten Grenzen der Berufshaftpflichtversicherung**

Wir raten zur Vorsicht bei der vertraglichen Übernahme von „Engineering-Procurement-Construction-Management“ (EPCM)-Leistungen, die insbesondere im Anlagenbau zunehmend zu einer üblichen Form der Projektabwicklung werden. Einher geht damit die Verpflichtung, eine Anlage oder ein Bauwerk schlüsselfertig zu liefern. Der EPC-Lieferant (Contractor) erbringt hierfür alle notwendigen Leistungen, insbesondere die gesamte Ingenieurleistung, zudem aber auch die Beschaffung oder Fertigung aller notwendigen Baumaterialien und -teile, die Montage auf der Baustelle und die schlüsselfertige Inbetriebnahme. Auch wenn gelegentlich FIDIC-Verträge zugrunde gelegt sind, überschreitet dieses Tätigkeitsfeld das Berufsbild der Architekten und Ingenieure in Deutschland

und führt zu erheblichen Versicherungsausschlüssen. Versicherungsschutz kann lediglich im Rahmen einer klassischen Betriebshaftpflichtversicherung geboten werden, das heißt Schäden an der Anlage selbst und daraus resultierende Folgeschäden (auch Unterbrechungsschäden) sind zunächst nicht versichert. Lassen Sie sich vor Vertragsschluss unbedingt beraten!

Quelle: *UNITA-Brief 1-2/19*

■ **Berufshaftpflichtversicherung: Abfrage Jahreshonorar im Prämienregulierungsbogen – Was ist dem Versicherer anzugeben?**

Nach Auskunft des führenden Berufshaftpflichtversicherers VHV bezieht sich die Jahreshonorarumsatzmeldung auf die gesamten Umsätze des Kalenderjahres ohne Umsatzsteuer. Zitat: „Der anzugebende Umsatz beinhaltet damit neben den Umsätzen für die eigentliche berufliche Tätigkeit (bspw. Honorare gem. HOAI, frei vereinbarte Honorare, Honorare aus Wettbewerben, Entgeltansprüche aus Gutachter- oder Sachverständigentätigkeiten) auch die Umsätze für Nebenkosten (bspw. Reisekosten). Es sind – unabhängig von einer handelsrechtlichen Bewertung – auch Umsätze aus Abschlagsrechnungen mit anzugeben. Oder kurz gesagt: Alles, was der Kunde im abgelaufenen Jahr auf seine berufliche Tätigkeit in Rechnung gestellt hat, ist anzugeben“.

Quelle: *UNITA-Brief 1-2/19*

■ **„Wiedereinführung des Meisterbriefs muss kommen“**

„Die Wiedereinführung des verpflichtenden Meisterbriefs für einige Gewerke, die seit der Handwerksnovelle im Jahr 2004 zulassungsfrei sind, muss kommen“, sagt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes. „Die Folgen der Handwerksnovelle im Jahr 2004 sehen wir in der Bauwirtschaft mit großer Sorge: Im Fliesenleger-Handwerk beispielsweise ist die Zahl der Meisterprüfungen seitdem um 80 Prozent zurückgegangen.“ Damit einher gehe auch ein enormer Rückgang der Ausbildungsleistung, die sich seit 2004 mehr als halbiert hat. Diese Entwicklung müsse in den betroffenen Bauberufen dringend korrigiert werden, um das System der dualen Ausbildung nicht weiter zu schwächen. Der Meisterbrief sei zudem ein wichtiges Gütesiegel im Sinne des Verbraucherschutzes, das für Handwerksqualität und gut ausgebildete Fachkräfte steht.

Quelle: *ZV Deutsches Baugewerbe*

■ **Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Höhere Grenzwerte sollen Fahrverbote verhindern**

Das Bundeskabinett hat eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes beschlossen. Danach sollen Fahrverbote bei geringer Überschreitung der Stickoxid-Grenzwerte als unverhältnismäßig eingestuft werden. „Gering“ bedeutet: bis zu 50 Mikrogramm pro Kubikmeter. Der EU-Grenzwert für Stickoxid liegt bei 40 Mikrogramm pro Kubikmeter. In 51 deutschen Städten liegt der Wert unter 50 Mikrogramm, hier wären Fahrverbote dann vom Tisch. In 14 deutschen Städten sind mehr als 50 Mikrogramm in der Luft, dort helfen die Regierungspläne nicht weiter. Im Februar 2018 hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil Fahrverbote nur dann für rechtmäßig erklärt, wenn sie unverhältnismäßig sind. An diesem Urteil orientieren sich die Verwaltungsgerichte, die in den vergangenen Monaten diverse Kommunen angeordnet haben, abgasrei-

che Dieselaytos auszusperren. Umweltverbände kündigten gegen die Änderung des Emissionsschutzgesetzes bereits Klagen wegen Verletzung europäischen Rechts an. Der Bundesrat will Hardware-Nachrüstungen auf Kosten der Hersteller vornehmen lassen und fordert in einer Entschlie- ßung vom 19. Oktober 2018 die Bundesregierung zum Handeln auf.

Anfang Oktober hatte die Bundesregierung ihren Diesel- kompromiss vorgestellt. Darin sieht sie vor, dass Autofahrer in 14 deutschen Städten künftig wählen können, ob sie ihr Euro-5-Fahrzeug umtauschen oder nachrüsten lassen. Man- che Hersteller wollen jedoch die Nachrüstkosten gar nicht übernehmen. In insgesamt 65 Städten mit hoher Luft- verschmutzung fördert der Bund außerdem 80 Prozent der Nachrüstung von Nutzfahrzeugen von Kommunen, Hand- werkern und Lieferanten.

Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH), verlangt im Interview mit der Märkischen Oderzeitung: „Der Verursacher muss die Kosten tragen, und das sind die Autohersteller.“ Autobesitzer fühl- ten sich von der Industrie hinters Licht geführt. „Der Bürger wird für dumm gehalten. Es gibt angeblich einen Diesel-Kom- promiss, aber wir wissen nicht: Wer macht und zahlt was und wann?“ Außerdem fehlten noch Lösungen für schwerere Fahrzeuge, die zu Tausenden bei Bauunternehmen, Glasern oder Gerüstbauern gefahren würden. Der Handwerkspräsi- dent fordert daher: „Wir brauchen rasch eine Nachrüstver- ordnung!“

Quelle: Dt. Handwerksblatt

■ Mithilfe erbeten: Sind Abdichtungen mit KMB an WU-Betonbodenplatten praxisbewährt?

Werden die Außenwände von Untergeschossen gemauert, müssen sie außenseitig abgedichtet und bei Druckwasser aus z. B. aufstauendem Sickerwasser wasserunterlaufsicher an den Beton der Bodenplatte angeschlossen werden. In den letzten Jahren wurden dazu überwiegend Abdichtungen aus KMB (kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen, engl. PMBC) eingesetzt, die an die Bodenplatten angeklebt (adhäsiv angeschlossen) werden. Offensichtlich besteht aber keine einheitliche Auffassung zur Praxisbewährung der ad- häsiven Übergänge von Abdichtungen aus KMB auf wasser- runddurchlässige Betonflächen. Das AIBau führt deshalb eine Umfrage zu Erfahrungen durch und bittet Bauschaffende, sich zu beteiligen: Ist die seit vielen Jahren angewendete Bauweise praxisbewährt?

Falls die Untersuchung zum Ergebnis kommen sollte, dass ad- häsive Übergänge von PMBC/KMB auf WU-Betonbodenplat- ten nicht zuverlässig möglich sein sollten, bedeutet das, dass erdberührte Außenwände in einem erheblichen Anteil aller Fälle, unter denen von Druckwassereinwirkung z. B. durch Stauwasser auszugehen ist, nicht mehr mit der baupraktisch üblichen Methoden abgedichtet und damit auch nicht mehr gemauert werden dürfen, sondern als gegen Druckwasser bemessene WU-Konstruktion auszubilden sind.

Sie können sich an der für Abdichtungen von erdberührten Bauteilen zentralen Frage mitwirken, indem Sie ein paar Mi- nuten Ihrer Zeit zur Verfügung stellen und einen zweiseitigen Fragebogen ausfüllen.

Dazu können Sie sich an Frau Dipl.-Ing. Silke Sous (silke.sous@aibau.de) oder Frau Dipl.-Ing. Géraldine Liebert (g.liebert@aibau.de) wenden, die Ihnen gerne den Umfragebo- gen zusenden.

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gemeinn. GmbH
Theresienstr. 19, 52072 Aachen
Tel.: +49 241 91 05 07 22
Quelle: www.aibau.de

■ 13 von 16 Bundesländern haben einen Vergabe-Mindestlohn

Nach einem Bericht der Zeitschrift SUPPLY verfügen 13 von 16 Bundesländern über einen vergabespezifischen Mindest- lohn und regelt dies über landesspezifische Tarifreue- und Vergabegesetze. Lediglich Sachsen und Bayern verzichten gänzlich auf ein entsprechendes Gesetz; Sachsen-Anhalt hat zwar ein Gesetz, verzichtet aber auf die Vorgabe eines Min- destlohns.

Spitzenreiter bei der Vorgabe eines Vergabe-Mindestlohns sei Schleswig-Holstein mit 9,99 Euro pro Stunde. Der Bericht listet weitere landesspezifische Regelungen auf, die von Un- ternehmen bei öffentlichen Aufträgen in den jeweiligen Bun- desländern zu beachten sind.

Die Vergabe-Mindestlöhne im Überblick:

Vergabespezifische Mindestlöhne in Deutschland (in Euro pro Stunde):

Schleswig-Holstein.....	9,99 Euro
Mecklenburg-Vorpommern.....	9,80 Euro
Thüringen.....	9,54 Euro
Brandenburg.....	9,00 Euro
Berlin.....	9,00 Euro
Rheinland-Pfalz.....	8,90 Euro
allgemeiner Mindestlohn.....	8,84 Euro
Baden-Württemberg.....	8,84 Euro
Bremen.....	8,84 Euro
Hamburg.....	8,84 Euro
Hessen.....	8,84 Euro
Niedersachsen.....	8,84 Euro
Nordrhein-Westfalen.....	8,84 Euro
Saarland.....	8,84 Euro

Quelle: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein

RECHT

■ Einführung der UVgO in Berlin erst 2019

Die UVgO wird in Berlin wohl erst 2019 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Frist zur verbindlichen Anwen- dung der eVergabe in der Unterschwellen verlängert.

Noch im August 2018 sah man einer verbindlichen Ein- führung der UVgO in Berlin hoffnungsvoll entgegen. So hoffnungsvoll, dass das Rundschreiben Nr. 05/2018 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eine Übergangsregelung zur Anwendung der eVergabe schaffte. Das ist nun Geschichte. Denn für eine verbindliche Einfüh- rung der UVgO wird ein Anwendungsbefehl auf Grundlage der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsord- nung (LHO) benötigt. Und das zieht sich hin. Denn zuvor ist eine Novellierung der LHO notwendig. Diese Novelle befin- det sich derzeit aber immer noch in der parlamentarischen Abstimmung. Eine Einführung der UVgO wird demnach in Berlin erst in 2019 erwartet.

So lange besteht eine freiwillige Anwendung der eVergabe in der Unterschwellen. Diese Frist wurde nun auch mit einem weiteren Rundschreiben verlängert. In der Oberschwelle muss die eVergabe bereits seit dem 18.10.2018 verbind- lich angewandt werden. Auch wenn die Splitting zwischen

Ober- und Unterschwellen der Politik eher unliebsam ist, den einen oder anderen Bieter wird es freuen. Die meisten Ausschreibungen erfolgen bekanntlich in der Unterschwellen, und bis die UVgO in Berlin eingeführt ist, besteht zumindest in diesem Bereich eine einheitliche Verfahrensweise. Ganz zu schweigen vom eher schleppend verlaufenden Breitbandausbau, der eine (wenn auch politisch nicht zwingende) Voraussetzung für die Beteiligung an elektronischen Vergabeverfahren ist.

Quelle: Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

■ Erwartungen an das Vergabegesetz

Das Berliner Vergabegesetz soll novelliert werden. Ziel des Senats ist eine Entbürokratisierung und somit eine größere Teilnahme von Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungsverfahren.

Zuletzt diskutierte der Bauindustrieverband Ost im Kreis „Lage der Berliner Bauwirtschaft“ am 17.09.2018 mit Senatorin Katrin Lompscher über ein Eckpunktepapier, das die Kerninhalte der Neuerungen des Vergabegesetzes erläutert. Der Referentenentwurf soll im Oktober vorgelegt werden.

Der Bauindustrieverband Ost betonte, dass die konkreten Forderungen nach einer effektiven Entbürokratisierung gegenüber der Politik vehement vertreten werden. Es sei nämlich zu beobachten, dass sich die Bauunternehmen zunehmend davon verabschieden, für bestimmte öffentliche Auftraggeber zu bauen. Grund dafür liege nicht darin, dass sich die Unternehmen vor Aufträgen nicht retten könnten, sondern die Bürokratie die Unternehmen so stark belastet.

Der Verband warnt daher eindringlich davor, das bestehende Vergabegesetz noch weiter mit vergabefremden Kriterien zu überfrachten. Das vorrangige Ziel muss darin bestehen, faire und transparente Vergaben durchzuführen. Tatsächlich aber geschieht häufig genau das Gegenteil: Durch die Hintertür wird versucht, politische Ziele durchzusetzen. Das führt in der Konsequenz zu mehr Bürokratie und erhöht die Fehleranfälligkeit in den Vergabeverfahren.

Auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt stehen die Landesvergabegesetze aktuell auf dem Prüfstand. Hier wird der Verband ebenfalls den Prozess begleiten und auf ein transparentes und schlankes Gesetz dringen.

Quelle: Bauindustrieverband Ost

■ Verträge zwischen Sachverständigen und Verbrauchern: Was ist zu beachten?

Bei der Durchsicht von Verträgen, die in Form von vorformulierten Klauseln (AGB) abgeschlossen werden, finden sich wiederholt Bestimmungen, die entweder unvollständig sind oder aber gegen die Klauselverbote des BGB (§ 305 ff. BGB) verstoßen. Dies liegt vor allem daran, dass die Sachverständigen einfach Musterverträge aus dem Internet oder sonstigen Quellen übernehmen, ohne zu prüfen oder durch einen Anwalt prüfen zu lassen, ob der Mustervertrag auf ihre spezielle Sachverständigentätigkeit zugeschnitten ist oder vielleicht sogar unwirksame Klauseln enthält. Oft fehlen in den Verträgen mit privaten Endverbrauchern die Widerrufsbelehrung und eine Klausel zum neuen Datenschutzrecht. In der Ausgabe 4/2018 der IFS-Informationen wurden einige prüfungsbedürftige Elemente bzw. unwirksame Klauseln veröffentlicht.

Darüber hinaus gibt die IFS-Broschüre „Guter Vertrag – Weniger Haftung – Rechtsgrundlagen – Muster – Checklisten“ ei-

nen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Vertragsrechts und bietet Formulierungsvorschläge für AGB-Klauseln und individuelle Vertragsklauseln an. Die Broschüre kann bei der Baukammer Berlin bestellt werden.

Quelle: IFS-Newsletter

■ Mal wieder den Vorschuss um 20 % überschritten: Vergütung wird auf Vorschusshöhe gekappt!

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.09.2018 – 15 W 57/18; JVEG §§ 4, 8a; ZPO § 407a Abs. 3 Satz 2

1. Überschreitet die vom Sachverständigen begehrte Vergütung den Auslagenvorschuss um mehr als 20 % und hat der Sachverständige auf die Überschreitung nicht rechtzeitig hingewiesen, so ist die Vergütung mit dem Betrag des Vorschusses zu kappen.
2. Für die Entscheidung nach § 8a Abs. 4 JVEG kommt es nicht darauf an, ob eine Partei von ihrem Beweisantritt im Falle der Kenntnis von den durch die Begutachtung entstehenden Kosten Abstand genommen hätte.

Quelle: IBR 1/19

■ Parteigutachter darf nicht an Ortstermin teilnehmen: Sachverständiger befangen?

OLG Schleswig, Beschluss vom 23.10.2018 – 16 W 112/18; ZPO §§ 42, 406

Verwehrt der gerichtliche Sachverständige einem im Ortstermin anwesenden Parteigutachter die Teilnahme am Termin, führt das nicht ohne weiteres zu einem Ablehnungsgrund.

Quelle: IBR 1/19

■ Referenzen vergleichbar? Auftraggeber muss großzügigen Maßstab anlegen!

OLG Celle, Beschluss vom 03.07.2018 – 13 Verg 8/17; VgV § 46 Abs. 1, 3, § 48 Abs. 1

1. Werden in der Bekanntmachung Referenzen über „vergleichbare“ Liefer- und Dienstleistungsaufträge gefordert, darf der Auftraggeber bei der Bewertung der Referenzen keinen zu engen Maßstab anlegen. Legt der Auftraggeber auf besondere Anforderungen der Referenzen Wert, muss er diese eindeutig benennen.
2. Eine Referenzleistung ist bereits dann vergleichbar, wenn sie der ausgeschriebenen Leistung insoweit ähnelt, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung eröffnet.
3. Der Beurteilungsspielraum bei der Bewertung geforderter Referenzen ist überschritten, wenn der Auftraggeber bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Angebots Anforderungen an die Referenzen stellt, die sich der Vergabebekanntmachung (in Verbindung mit den Vergabeunterlagen) nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit entnehmen lassen.

Quelle: IBR 1/19

■ Versäumung sticht Verwirkung!

BVerwG, Beschluss vom 11.09.2018 – 4 B 34.18; VwGO § 58 Abs. 2, § 70

Die Prüfung, ob das verfahrensrechtliche Recht zum Widerspruch gegen eine einem Dritten erteilte Baugenehmigung verwirkt ist, kann nur veranlasst sein, wenn die Baugenehmigung nicht schon wegen Versäumung der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist.

Quelle: IBR 12/2018

■ **Handwerkskammer ist kein öffentlicher Auftraggeber!**

VK Bund, Beschluss vom 22.08.2018 – VK 1-77/18; GWB § 99 Nr. 2, 4

1. Eine Handwerkskammer ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber kein öffentlicher Auftraggeber.
2. Durch die Verpflichtung in einem Zuwendungsbescheid, bei der Beschaffung den ersten Abschnitt der VOL/A 2009 anzuwenden, wird die Zuständigkeit der Vergabekammer nicht begründet.

Quelle: IBR 1/19

■ **Oberflächenschutz ist vom Tragwerksplaner festzulegen!**

OLG München, Urteil vom 30.01.2018 – 9 U 162/17 Bau; BGB §§ 254, 633

1. Der Tragwerksplaner muss Bewehrung, Betongüte und Beschichtung festlegen.
2. Ist die Bewehrung so dimensioniert, dass Risse von > 0,2 mm entstehen, und können diese von der Beschichtung nicht aufgenommen werden, ist die Beschichtung unwirksam. Die Bewehrung ist dann zu schwach und damit mangelhaft.

Quelle: IBR 1/19

■ **Nicht über Honorar und Kündigung geeinigt: Architektenvertrag zustande gekommen?**

OLG Dresden, Urteil vom 20.11.2017 – 10 U 1012/16 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 145, 154, 631, 649; HOAI 2009 §§ 6, 33

1. Auch wenn sich Auftraggeber und Architekt noch nicht über alle offenen Punkte einer Zusammenarbeit geeinigt haben, kommt ein Architektenvertrag zu Stande, wenn die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen mit der Durchführung des unvollständigen Vertrags begonnen haben.
2. „Widerruft“ der Auftraggeber grundlos einen Architektenvertrag, kann der Architekt sein Honorar – auch das für die noch nicht erbrachten Leistungen – nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart.

Quelle: IBR 1/19

■ **DIN-Norm nach Abnahme geändert: Kann die Mängelbeseitigung verweigert werden?**

OLG Frankfurt, Urteil vom 19.09.2018 – 29 U 152/17; BGB §§ 633, 634, 635 Abs. 3, § 637

1. Die Nacherfüllung einer Bauwerksleistung kann wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert werden, wenn der Mangel keine störende Beeinträchtigung des vertragsgemäßen Gebrauchs verursacht und nur aufwändig (hier: vollständige Erneuerung einer Treppe) und mit hohen Kosten beseitigt werden kann.
2. Im Rahmen der Abwägung kann berücksichtigt werden, dass die Bauwerksleistung den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht, die weniger hohe Anforderungen stellen als die zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Regeln der Technik.
3. Kann die Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert werden, so entfällt der wegen dieses Mangels geltend gemachte Kostenvorschussanspruch des Bestellers.

Quelle: IBR 1/19

■ **Ohne Baugenehmigung gebaut: Baubehörde kann Nutzung untersagen!**

VGH Bayern, Beschluss vom 14.06.2018 – 2 Cs 18.960; BauNVO § 15 Abs. 1 Satz 2; BayBO Art. 76 Satz 2

1. Die Nutzung einer Freischankfläche kann untersagt werden, wenn sie nicht von einer Baugenehmigung gedeckt ist.
2. Ob die Nutzung genehmigungsfähig ist, muss dabei in der Regel nicht geprüft werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Nutzung offensichtlich genehmigungsfähig ist.
3. Die offensichtliche Zulässigkeit der Nutzung ist nicht anzunehmen, wenn sie das Rücksichtnahmegebot verletzt.

Quelle: IBR 1/19

■ **Partei muss Sachverständigen befragen können!**

BGH, Beschluss vom 10.07.2018 – VI ZR 580/15; GG Art. 103 Abs. 1; ZPO § 411 Abs. 3

1. Die Parteien haben einen Anspruch darauf, dass sie dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung der Sache für erforderlich halten, zur mündlichen Beantwortung vorlegen können; dieses Antragsrecht besteht unabhängig von § 411 Abs. 3 ZPO.
2. Für die Frage, ob die Ladung eines Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des von ihm erstatteten Gutachtens geboten ist, kommt es nicht darauf an, ob das Gericht noch Erläuterungsbedarf sieht oder ob ein solcher von einer Partei nachvollziehbar dargetan worden ist.

Quelle: IBR 12/2018

LITERATUR

■ **Planen und Bauen im Bestand – Arbeitshilfe zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten aus mitzuvorarbeitender Bausubstanz und des Zuschlags für Umbauten und Modernisierungen**

Das vorliegende Heft befasst sich zunächst mit den Definitionen der Maßnahmen, die an Objekten möglich sind und Leistungen im Bestand betreffen (Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen). Die Maßnahmen werden, bezogen auf die Leistungsbilder, erläutert und gegeneinander abgegrenzt. Im Weiteren liegt der Schwerpunkt auf drei Honorarparametern der HOAI. Weitere Infos unter www.aho.de.

Quelle: aho.de

■ **Stahlbetonbau-Fokus: Geschossbau – Beispiele aus der Vorfertigung**

„Stahlbetonbau-Fokus“ ist ein kompaktes Standardwerk für Bauingenieure. Der Band „Geschossbau“ widmet sich den Grundlagen des Themas ebenso wie Neuerungen und dem aktuellen Stand der Technik. In anschaulichen Beispielen werden verschiedene Deckensysteme erläutert und der Einsatz von Fertigteilen sowie Konzepte zur wirtschaftlichen Rissbreitenbeschränkung behandelt. Die Autoren legen großen Wert auf Praxisnutzen und Umsetzbarkeit; das Buch bietet daher eine Fülle an Informationen und praktischem Fachwissen.

Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Josef Hegger und Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Mark

1. Auflage 2018. 336 Seiten. 24x17 cm. Gebunden.

64,00 EUR. ISBN 978-3-410-28211-2

E-Book: 64,00 EUR. E-Kombi: 83,20 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Drei Schritte zum effektiven und effizienten Risikomanagement nach DIN ISO 31000**

Die zweisprachige Broschüre in Deutsch und Englisch ermöglicht die Entwicklung und Umsetzung eines professionellen Risikomanagements in drei Schritten. Dabei zeigt sie auch Ansätze zur Integrierung in bereits bestehende Managementsysteme eines Unternehmens. Sie bietet einen umfassenden Überblick, konzentriert sich aber auf einfache und schnelle Anwendbarkeit – eine gute Basis für ein solides Risikomanagement, mit dem man internen Risiken vorbeugt sowie externe Haftungsansprüche abwehren kann.

von Frank Herdmann

1. Auflage 2018. 88 Seiten. A5. Broschiert.

39,00 EUR. ISBN 978-3-410-28710-0

E-Book: 39,00 EUR. E-Kombi: 50,70 EUR

■ **Hochtemperatur-Wärmepumpen**

Das neue Fachbuch enthält einen umfassenden Marktüberblick über Hochtemperatur-Wärmepumpen. Schwerpunktthemen sind die Wärmerückgewinnung in der Industrie, die Energie- und Ressourceneffizienz, die Analyse der Wärmepumpenzyklen und Leistungsvergleiche sowie die Auswahl geeigneter Kältemittel für Hochtemperatur-Wärmepumpen. Anwendungsmöglichkeiten der Technologie in der Industrie runden das informative Werk ab.

Arpagaus, Cordin

2019. 138 Seiten.

39,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4550-0

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ **Taschenbuch Kälte Wärme Klima 2019**

Das Taschenbuch Kälte Wärme Klima ist ein Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit von Fachleuten der Kälte- und Klimabranche – im 52sten Jahrgang! Das jedes Jahr aufs Neue aktualisierte Taschenbuch enthält neben einem funktional gestalteten Arbeitskalendarium mit einer aktuellen Übersicht über Kongresse, Messen und Ausstellungen 2018 einen umfangreichen Teil mit wichtigen, ständig benötigten Formeln und Tabellen aus der Kälte- und Klimatechnik.

Schädlich, Sylvia (Hrsg.)

2019. 354 Seiten. 102x143 mm. Broschur.

28,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4504-3

E-Book/PDF: 28,00 EUR Kombi: 39,20 EUR

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ **VDE-Schriftenreihe Band 43: VDE-Prüfung nach BetrSichV, TRBS und DGUV-Vorschrift 3 –**

Die aktuelle Buchneuerscheinung des VDE Verlags ist die ideale fachliche Begleitung – rundum alle Fragestellungen zu VDE-Prüfungen im Zusammenhang mit der BetrSichV, TRBS und DGUV:

- fachliche Begleitung zu den Themen Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel und der Pflichten von Arbeitgebern oder Vorgesetzten
- Tabellen und Formulare geben einen Überblick, was und wie zu prüfen ist
- Arbeits- und Hilfsmittel für Elektrofachkräfte bei der Einhaltung der Prüfanforderungen
- übersichtliche thematische Gliederung in 3 Teile: Teil A: Behandlung der gesetzlichen Forderungen, Teil B: Erläuterungen der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag und die Bemessung von Anlagen, Teil C: Beschreibung der Erst- und Wiederholungsprüfungen.

Die Elektrofachkraft erhält eine praxisgerecht Hilfestellung bei der Einhaltung der geforderten Prüfungen. Im Teil A werden die gesetzlichen Forderungen behandelt, Teil B beinhaltet die in den DIN-VDE-Normen geforderten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag und für die Bemessung von elektrischen Anlagen, Teil C beschreibt die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung von elektrischen Anlagen, Betriebsmitteln und Industriemaschinen.

Zielgruppe: Planer, Errichter und Betreiber von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Elektrofachkräfte (Elektriker, Meister, Techniker und Ingenieure) in Handwerk und Industrie, Sicherheitskräfte.

von Hennig, Wilfried

12. überarbeitete Auflage 2019. 547 Seiten. Broschur.

Buch: 36,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4812-9

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ **Die Bauleiterpraxis – Handbuch für die Durchführung von Bauvorhaben**

Dieses Handbuch bietet eine praxisgerechte Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Kontrolle von Bauprojekten. Es wendet sich mit seiner Fülle an Checklisten, Tabellen und Übersichten vor allem an Bauprojektverantwortliche, aber auch alle anderen an einem Bauvorhaben beteiligte Fachleute. In seiner kurz gefassten Form hilft das Handbuch in den häufig stark belasteten Phasen der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens, schnell Zugriff auf die jeweilige Aufgabenlösung zu erhalten.

Beginnend mit der Baustellenvorbereitung und –eröffnung über den Baustellenbetrieb bis zur Abnahme und einer häufig notwendigen Beweissicherung fasst der Autor seine langjährigen Erfahrungen als Projekt- und Oberbauleiter übersichtlich zusammen. Nah an der Praxis stellt er zum Beispiel eine Checkliste für die vorbeugende Sicherung von Kranen vor oder auch Ablaufschema bei Unterbrechung oder Störungsbeseitigung.

Hervorzuheben ist der umfangreiche Anhang, der wie gewohnt in digitaler Form zur Verfügung steht. Er umfasst editierbare Musterschreiben, Checklisten und Verdrücke, die flexibel den eigenen Anforderungen angepasst werden können.

Miksch, Konrad

4., überarb. und erweit. Auflage 2019. 282 Seiten.

170 x 240 mm. Broschur.

39,00 EUR. ISBN 978-3-8007-4761-0

Beigefügt: CD

Quelle: VDE Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.01.2019

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

11.02.2019 18.03.2019 3/2019

13.03.2019 15.04.2019 4/2019